

Benutzung des Areals Hugo-Rupf-Platz (Flurstück 85/18) vor dem Congress Centrum

Allgemeinverfügung

I. Hiermit wird angeordnet, dass

am 05.06.2026 ab 22:00 Uhr bis 07.06.2026 um 22:00 Uhr

der Hugo-Rupf-Platz (Flurstück 85/18) vor dem Congress Centrum für die Öffentlichkeit gesperrt ist.

Ein Aufenthalt in diesem Bereich ist nur den Teilnehmern der Veranstaltung „Landespartei-tag Alternative für Deutschland“ und den Gästen des Hotels gestattet.

II. Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer I kann sofort unmittelbarer Zwang angewendet werden.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

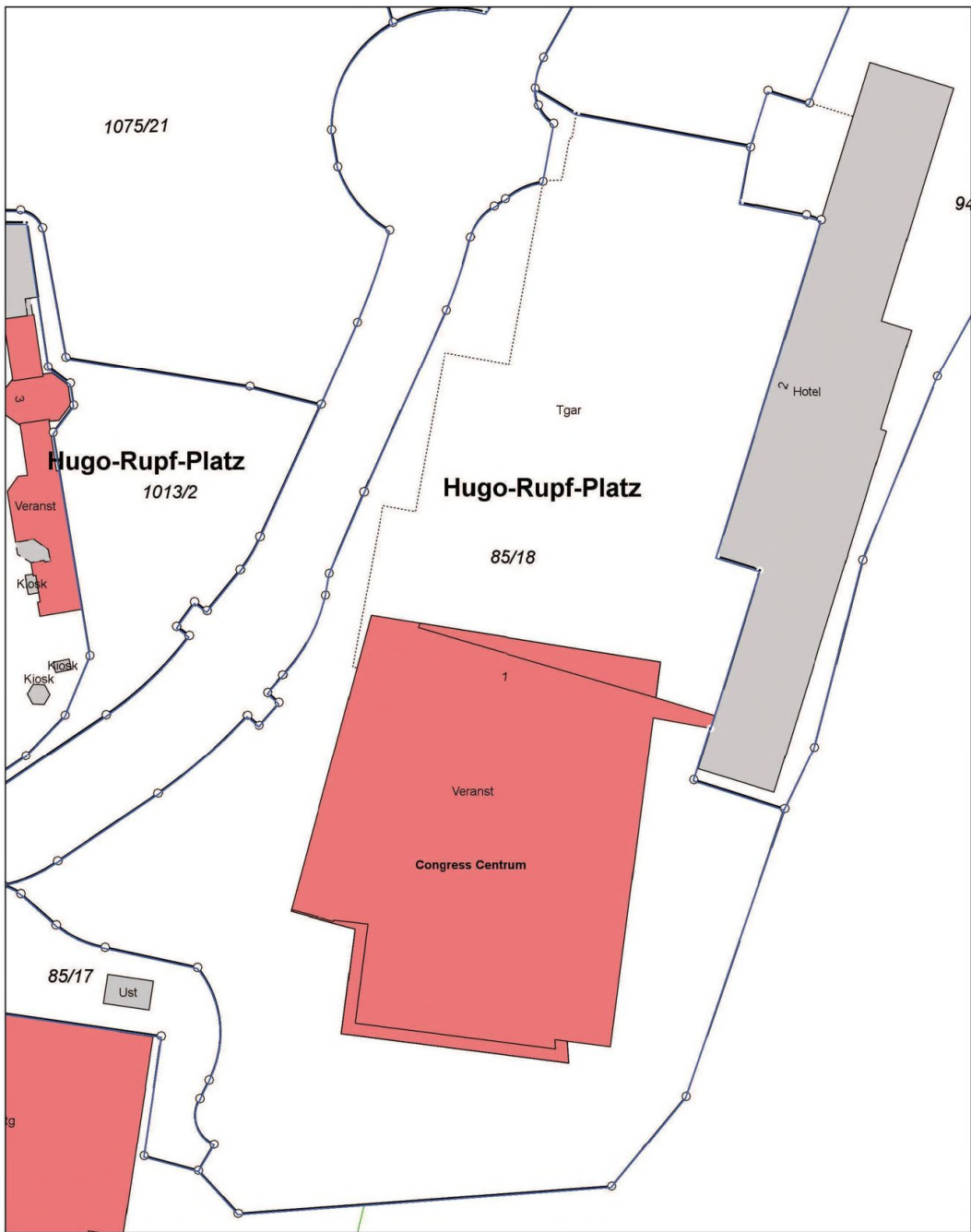
IV. Für den Erlass der Allgemeinverfügung besteht ein nachgewiesenes öffentliches Interesse. Der Abwehr der drohenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt wegen der Bedeutung der bedrohten Rechtsgüter körperliche Unversehrtheit und Schutz des Eigentums ein besonderes Gewicht zu. Es ist deshalb im besonderen öffentlichen Interesse geboten, die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 1 Ziffer 4 VwGO anzuordnen. Der Ausgang eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens vor Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann nicht abgewartet werden. Die mögliche Beeinträchtigung privater Belange des Einzelnen muss insoweit den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nachgeordnet werden.

V. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt.

Die Allgemeinverfügung einschließlich Lageplan kann im Rathaus, Grabenstraße 15, 89522 Heidenheim, Zimmer 111, eingesehen werden.

Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 28.05.2026



Gemeinde/Stadt:
 Gemarkung:
 Flurstück: 85/18
 Maßstab: 1 : 1000

Hugo-Rupf-Platz
 Lageplan zur Allgemeinverfügung
 Bearbeiter/in: Claudia Dürr
 Datum: 26.05.2026

Stadt Heidenheim
 Grabenstraße 15
 89522 Heidenheim
 www.heidenheim.de
 iuk@heidenheim.de

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde der Stadt Heidenheim eingewilligt hat.

Verfielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt werden. Die Abgabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Stadt Heidenheim gestattet. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.